

Förderung von Bahnhofsgebäuden im Rahmen der Richtlinie ÖPNV-Invest

Thomas Tamm-Blechtschmidt, Referent

MIL Ref. 42: Förderangelegenheiten, Binnenschifffahrt, Logistik

Richtlinie ÖPNV-Invest – was ist das?

- langjähriges politisches Instrument zur Förderung von Planungen und Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung des ÖPNV
- ÖPNV im Sinne der Richtlinie umfasst den SPNV (Eisenbahn) sowie den übrigen ÖPNV (Straßenbahnen, Busse usw.)
- Politischer Auftrag in 2019:
 - ! Förderbedingungen für Planungen verbessern
 - ! Betriebshöfe einbeziehen
 - ! Bahnhofsgebäude

Richtlinie ÖPNV-Invest

- veröffentlicht als Einzelrichtlinie (Regelfall)
- Geltungsdauer bis 31.12.2024
 - analog der EFRE-Richtlinien in Anlehnung an die Legislaturperiode



Richtlinie ÖPNV-Invest

neu förderfähig sind Infrastrukturinvestitionen:

- Betriebshöfe und Betriebsstützpunkte einschließlich Erweiterung bestehender Anlagen
- Bahnhofsgebäude
- Ladespuren, Ladeinfrastruktur für brennstoffzellenbetriebene Kraftomnibusse

nicht förderfähig sind:

- Ersatzinvestitionen als selbstständige Vorhaben
- Unterhaltung von Anlagen
- Künstlerische Leistungen, Telekommunikationsleitungen und Leasingkosten



nicht mehr ausgeschlossen sind Förderungen für:

- Straßenbahn- / Obusanlagen als selbstständige Anlagen
- Bahnhofsgebäude

allgemeine Fördervoraussetzungen:

- ✓ die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist
- ✓ bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist
- ✓ Maßnahme Bestandteil des bestätigten ÖPNV-Jahresprogramms

Förderhöhe: bis zu 75% der zuwendungsfähigen Kosten

Eigenbeteiligung : mindestens 10% der zuwendungsfähigen Kosten



Planungskostenpauschale:

- bis zu 15% der zuwendungsfähigen Kosten

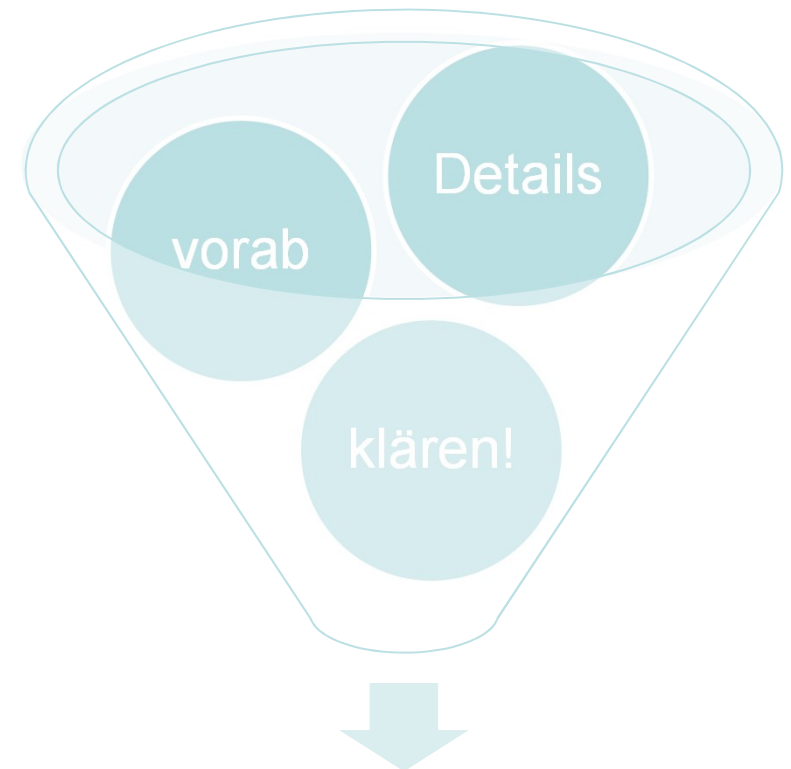
Förderung von Planungsleistungen:

- zur Vorbereitung von Investitionsentscheidungen zur unmittelbaren Durchführung von Bau-, Ausbau- und Grunderneuerungen von Verkehrswegen sowie betriebsnotwendiger Anlagen und Empfangsgebäude
- aber → besonderes Landesinteresse muss nachgewiesen werden
- Förderhöhe kann bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben im Rahmen von i2030 erfolgen, wenn es im besonderen Landesinteresse ist



Was kann bei Bahnhöfen gefördert werden?

- ✓ Empfangsgebäude
- ✓ Vorplätze mit P&R, B&R
- ✓ Bike-Abstellanlagen /-boxen
- ✓ E-Ladestation
- ✓ Haltestellen des ÖPNV, SPNV
- ✓ Begrünung
- ✓ Blindenleitsysteme
- ✓ Toiletten



Beratung durch VBB und
LBV nutzen!

Was ist beim Bahnhofsgebäude zuwendungsfähig?

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, wenn sie der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse des ÖPNV dienen und wirtschaftlich vertretbar sind.

Als Verbesserung der Verkehrsverhältnisse gelten:

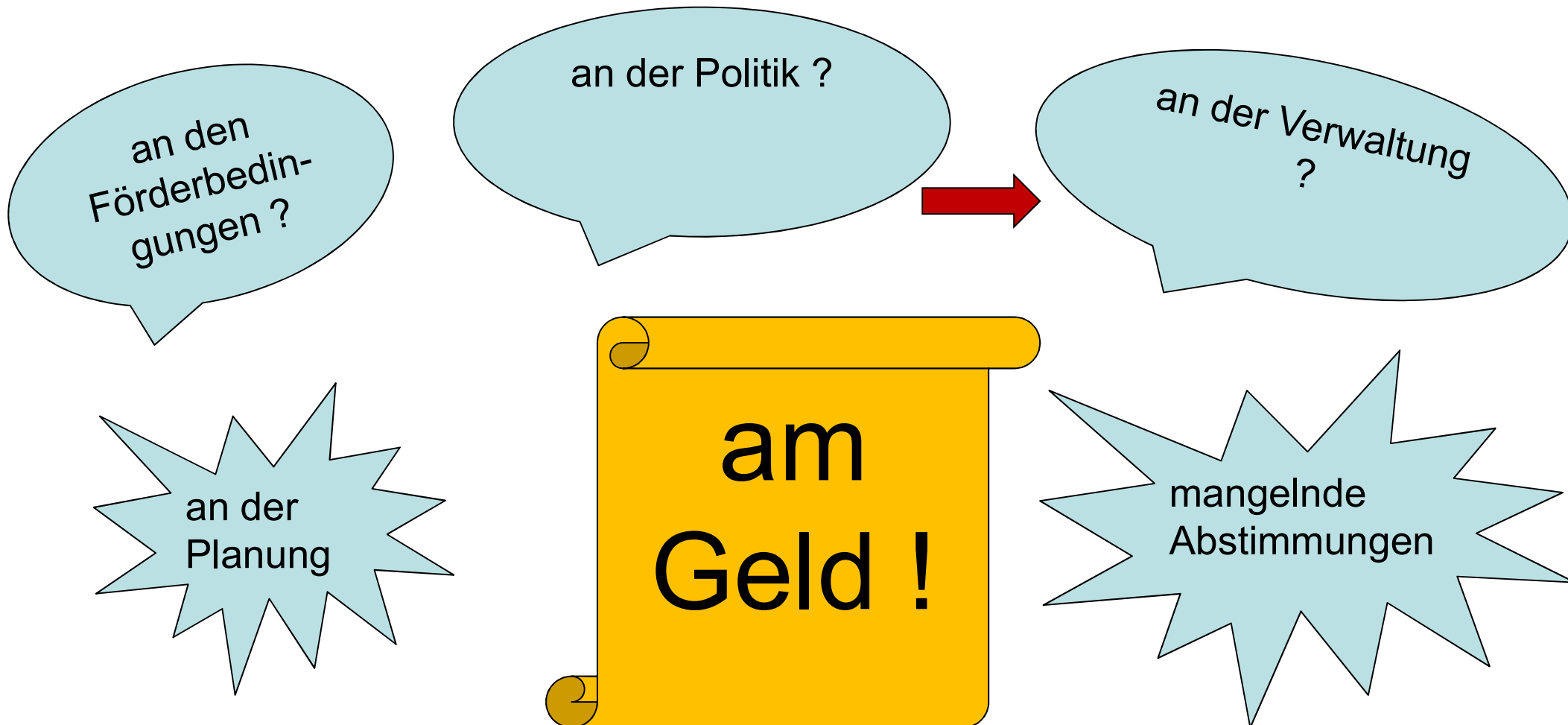
- bauliche Aufwertung des Gebäudebestandes inklusive der Gebäudehülle
- barrierefreie Erschließung des Gebäudes
- Fahrkartenverkauf und Kundenberatung in modernem Ambiente
- verkehrsträgerübergreifender Vertrieb und Beratung
- moderne und beheizbare Wartebereiche
- dynamische Fahrgastinformation (zum Beispiel Abfahrtsmonitore für Bahn und Bus)
- Internetzugang/W-LAN
- barrierefreie WC-Anlagen
- Gepäckaufbewahrung/-schließfächer
- Räumlichkeiten für das Betriebspersonal für ÖPNV-Verkehrsleistungen

Was ist beim Bahnhofsgebäude zuwendungsfähig?

Weitere Details zum Nachlesen:

- ✓ Ausgaben für die Herstellung oder Modernisierung der Gebäudehülle können bis zu einer Höhe von 100 Prozent der darauf anfallenden Gesamtkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden
- ✓ Ausgaben für den Innenausbau (ohne Ausstattung und Mobiliar) können bis zu dem prozentualen Anteil der darauf anfallenden Gesamtkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden, der dem Flächenanteil der Funktionsflächen für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an der Gesamtfläche des Gebäudes (Hauptnutzflächen) entspricht. Diese Funktionsflächen sind in der Flächenbilanzierung darzustellen.
- ✓ Die Förderung des Projektkonzeptes ist mit der Planungspauschale abgegolten.

Woran scheitern Fördervorhaben?



Wie erfolgt die Priorisierung?

spezielles Verfahren Empfangsgebäude in
der Anlage 1 zur Richtlinie

Projektkonzept des Antragstellers

- Ist-Zustand des Bauwerks und der Funktionen
- geplante Maßnahmen und Service-Funktionen einschließlich Flächenbilanzierung der geplanten Nutzungen
- Kostenplan differenziert nach Gebäudehülle, Innenausbau und Ausstattung
- Finanzierungsplan (keine anderen Fördermöglichkeiten)
- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Betreiberkonzept

Bewertung des Projekts durch LBV

- Reisendenzahl im SPNV (> 500 Ein- und Aussteiger)
- Lage zur Ortschaft/ zentralörtliche Funktion
- Verknüpfungspunkt gemäß Nahverkehrsplan
- baulicher Zustand des Bahnhofsgebäudes
- bestehende oder geplante Service -Funktionen
- Zugangssituation zum Bahnsteig
- Bewertung des Projektkonzeptes durch den VBB → statistische Aufstellung mit den oben genannten Daten

Aufnahme in das Förderprogramm

- Prüfung der vorhandenen Mittel
- Priorisierung der SPNV und ÖPNV – Vorhaben
- Budgetfestlegung und Bestätigung durch das MIL



Vielen Dank!